



Statuten des Tennisclub Schützenwiese TCSW

Statuten vom 24. Februar 2026

I Allgemeine Bestimmungen

1. Verein

Unter dem Namen „Tennisclub Schützenwiese Winterthur (TCSW)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur

2. Zweck

Der „Tennisclub Schützenwiese Winterthur (TCSW)“, im folgenden Club genannt, bezweckt die Ausübung des Tennissports durch seine Mitglieder sowie allgemein die Förderung des Tennissports.

3. Neutralität

Der Club verhält sich in politischen und konfessionellen Fragen neutral. Eine Meinungsbildung in sportlichen Belangen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes SwissTennis. Er kann weiteren Verbänden und Vereinigungen angehören.

Der Club anerkennt die Regelungen von SwissTennis, namentlich der Ethik-Charta und das Doping-Statut (Art. 40 STA) sowie weiterer präzisierender Dokumente des Verbandes. Er setzt diese Standards innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch.

5. Planung

Der Vorstand entwirft ein Leitbild über die Entwicklung und Tätigkeit des Clubs sowie ein Spielreglement. Leitbild und Spielreglement treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

II Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

6. Kategorien

Die Mitgliedschaft im Club steht natürlichen Personen offen. Jedes Mitglied gehört einer der folgenden Mitgliederkategorien an:

- Aktivmitglieder
- Junioren und Jugendliche in Ausbildung
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

7. Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht Personen offen, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.



8. Junioren in Ausbildung

Junioren sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Jugendliche in Ausbildung können gegen Nachweis (z.B. Legitimationsausweis) längsten weitere zehn Jahre in dieser Kategorie bleiben. Mitglieder dieser Kategorie treten mit Erreichen der Altersgrenze bzw. Beendigung der Ausbildung unter Vorbehalt von Art. 9 und 12 automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

9. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung und ohne aktives Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitgliedschaft steht jedermann offen.

10. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes oder von 20 Mitgliedern kann ein Mitglied, das sich um den Club besonders verdient gemacht hat, durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

11. Unterteilung

Die Mitgliederkategorien können

- im Spielreglement nach dem Grad ihre Spielberechtigung und
- in anderen Reglementen

weiter unterteilt werden.

12. Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Vorstand gibt bekannt, an welches Vorstandsmitglied und innert welcher Frist ein Wechsel der Mitgliederkategorie gemäss Art. 6 oder 11 der Statuten schriftlich gemeldet werden muss.

Verspätete Meldungen können vom Vorstand in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Anspruch besteht nicht.

B Erwerb der Mitgliedschaft

13. Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme wird mit der Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen wirksam.

14. Eintrittsgebühren

Die Vereinsversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Gebühren fest, die beim Eintritt oder Übertritt in den Club als Aktivmitglied zu entrichten sind.



Die Eintrittsgebühr ist ebenfalls beim Eintritt in den Club als Passivmitglied zu entrichten.

C Verlust der Mitgliedschaft

15. Grundsatz

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes

16. Austritt

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres. (Mitgliedschaftsjahr). Er kann vor Ablauf des Kalenderjahres jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind in jedem Fall noch zu erfüllen.

17. Streichung

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeiträge, Gebühren und weitere finanzielle Leistungen) dem Club gegenüber trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse nicht nachkommen, können mit der dritten Mahnung als Mitglieder gestrichen werden.

Die ausstehenden Beträge bleiben gleichwohl geschuldet.

18. Ausschluss

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes auf einen beliebigen Zeitpunkt beschliessen. Er muss seinen Entscheid gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied begründen.

Als wichtige Gründe gelten:

- Aufnahme in den Club infolge Vorspiegelung falscher Tatsachen
- Widerhandlung gegen Statuten, Spielreglement, Beschlüsse der Vereinsversammlung oder Weisungen und Anordnungen des Vorstandes
- unehrenhafte Handlungen innerhalb oder ausserhalb des Clubs
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Clubs

Durch den Ausschluss wird das betroffene Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann an die nächste ordentliche Vereinsversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.



D Wirkung der Mitgliedschaft

19. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, den Reglementen und den daraus abgeleiteten Weisungen des Vorstandes sowie aus den Satzungen von Verbänden, denen der Club angehört.

Namentlich sind Mitglieder verpflichtet, sich den in Art. 6 der Statuten von SwissTennis formulierten unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und die Meldepflichten entsprechend den Vorschriften ITF und Swiss Olympipc zu befolgen.

20. Stimm- und Wahlrecht

Das aktive Stimm- und Wahlrecht steht Aktivmitgliedern und Junioren zu, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Niemand kann sich in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vertreten lassen.

Passivmitglieder und nicht stimmberechtigte Junioren haben in der Vereinsversammlung beratende Stimme.

Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über ein Antragsrecht (vgl. Art 27).

21. Mitgliederbeiträge, Gebühren und weitere finanzielle Leistungen

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen innert der vom Vorstand angesetzten Frist nicht nachkommen, werden mit der zweiten Mahnung in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert und können mit der dritten Mahnung als Mitglied gestrichen werden.

22. Nichtmitglieder

Das Spielreglement hält fest, unter welchen Bedingungen Nichtmitglieder auf den Plätzen des Clubs zum Tennisspiel zugelassen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen besondere Spielbewilligungen gegen angemessene Entschädigung erteilen.



III Organisation des Clubs

23. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

A Die Vereinsversammlung

24. Befugnisse

Oberstes Organ des Clubs ist die Vereinsversammlung der Clubmitglieder.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Änderung der Statuten
- b. Genehmigung und Änderung des Leitbildes, des Spielreglements, eines allfälligen Anteilschein-Reglements und eines allfälligen Reglements über Mitgliederdarlehen
- c. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- d. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts
- e. Abnahme des Revisionsberichts
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder
- h. Festsetzung des Budgets
- i. Wahl der Stimmenzähler
- j. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- l. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über Anträge der Revisoren gemäss Art. 41
- n. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes
- o. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit des Clubs zu Verbänden und Vereinigungen
- p. Erlass von Weisungen an den Vorstand über die Ausarbeitung von Vorschlägen zu Handen der nächsten Vereinsversammlung
- q. Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Clubs



25. Recht und Pflicht zur Einberufung

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Rechnungsrevisoren einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres (1.1.-31.12.) statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung innert 60 Tagen kann auch von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder von den Rechnungsrevisoren gemäss Art. 39 verlangt werden.

26. Form der Einberufung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Die Einladung ist spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zu versenden.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Anträge auf Abänderung der Statuten, des Spielreglements sowie des Leitbildes sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

27. Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung

Der Vorstand legt die Traktandenliste fest. Er ist verpflichtet, Traktanden aufzunehmen, die von einem stimmberechtigten Mitglied bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

28. Leitung der Vereinsversammlung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Das Protokoll der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende lässt über Ordnungsanträge sofort und ohne vorhergehende Diskussion abstimmen.

29. Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 48 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



30. Beschlussfassung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende enthält sich der Stimme. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten, über die Einführung eines Obligatoriums zur Zeichnung von Anteilscheinen und über die obligatorische Gewährung von Mitgliederdarlehen sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung oder die Fusion des Vereins erfolgt gemäss Art. 47 und 48 der Statuten.

B Der Vorstand

31. Aufteilung der Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.

Insbesondere führt er die Geschäfte des Clubs, ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und bereitet die Vereinsversammlungen vor.

32. Besetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Clubmitgliedern. Bei der Nominierung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird wann immer möglich eine Geschlechterquote von 40% eingehalten.



33. Vorstandssitzungen, Beschlussfassung, Interessenskonflikte

Der Präsident bzw. sein Stellvertreter lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung per Telefon, elektronische Kommunikationskanäle oder auf dem Zirkularweg ([inkl. Telefax](#)) ist zulässig. Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Vorstandsmitglieder, welche durch ihre private oder geschäftliche Situation einem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, haben diesen rechtzeitig dem Präsidenten offenzulegen. Sie können entsprechend der Entscheidung des Präsidenten oder auch freiwillig für die betroffenen Beschlüsse in den Ausstand treten.

Ist der Präsident einem Interessenskonflikt ausgesetzt, so hat er dies seinem Stellvertreter gegenüber offenzulegen.

Ein Verstoss gegen die Treue- und Sorgfaltspflicht kann zur Ungültigkeit der Beschlüsse, Abberufung aus dem Vorstand sowie weiteren civil- oder strafrechtlichen Konsequenzen führen (Art. 65 ZGB; Art. 69 ZGB; Art. 55 Abs 3 ZGB).

34. Organisation des Vorstandes

Im Rahmen der Statuten, des Leitbildes und des Spielreglements ist der Vorstand befugt, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern selbst vorzunehmen und die entsprechenden Kompetenzen zu delegieren.

Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen aus weiteren Clubmitgliedern bilden. Er bleibt jedoch für Geschäfte, die er zur Behandlung an eine Kommission oder Arbeitsgruppe übertragen hat, voll verantwortlich.

35. Vertretung des Clubs

Der Vorstand vertritt den Club gegen aussen. Er legt die Unterschriftsberechtigung fest. Wo die Umstände nichts anderes erfordern, ist dabei vom Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien auszugehen.

36. Rechnungswesen

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens verantwortlich.



37. Entgelt

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und sind von der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

38. Amts dauer

Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Der gesamte Vorstand wird jährlich durch die Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Nomination der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird wann immer möglich eine maximale Amts dauer von 12 Jahren eingehalten.

C Die Rechnungsrevision

39. Wahl und Amts dauer

Die Vereinsversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Clubmitglieder zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder Arbeitsgruppe angehören dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

40. Aufgaben

Im Hinblick auf die Genehmigung durch die Vereinsversammlung prüfen die Revisoren Buchhaltung und Jahresrechnung auf Ordnungsmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit.

Über ihre Feststellungen erstatten sie der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht und beantragen Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung an den Vorstand.

41. Kompetenzen

Sofern es die Umstände erfordern, kann ein Revisor vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung innert 60 Tagen verlangen und die nötigen Traktanden festlegen.

IV Finanzen

42. Vereinskapital

Das Vereinskapital besteht aus:

- a. Allfälligen Überschüssen
- b. Allfälligem Anteilscheinkapital



43. Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a. Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
- b. Gebühren der spielberechtigten Nichtmitglieder
- c. Einnahmen für weitere Clubleistungen
- d. Schenkungen und Vermächtnisse

44. Erhebung ausserordentlicher Beiträge

Ausserordentliche Beiträge zur Sanierung der Clubfinanzen dürfen Fr. 100.-- pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen.

45. Haftung des Vereinskapitals

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinskapital. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V Auflösung und Fusion

46. Einberufung

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.

47. Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Clubs bedarf der 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, entscheidet die zweite Vereinsversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

48. Liquidation und Verwendung des Vermögens

Die Liquidation erfolgt durch die von der Vereinsversammlung gewählten Liquidatoren.

Mit den vorhandenen Mitteln sind in dieser Reihenfolge die Schulden des Clubs und allfällige Anteilscheingläubiger zu bezahlen.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung eines eventuellen Reinvermögens.



VI Übergangsbestimmungen

49. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Datum ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 24. Februar 2026 sofort in Kraft. Die Statuten vom 23. Januar 2007 werden dadurch aufgehoben.

50. Die Rechte der Freimitglieder gemäss Statuten vom 25. Januar 1983 bleiben erhalten.

Winterthur, 24. Februar 2026

TENNISCLUB SCHÜTZENWIESE WINTERTHUR (TCSW)

Der Präsident

Der Aktuar